

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand

Vereidigter Buchprüfer

Epplestraße 81

70597 Stuttgart

Tel.: 0711/769632-0

Kleider

Der Bundesfinanzhof sagt, es ist menschliche Gepflogenheit sich zu bekleiden, deswegen sind Kleider grundsätzlich nicht abzugsfähig. Nur berufstypische Kleidung, wie Arztbekleidung (weißer Kittel), grüne Kittel, blauer Anton oder ähnliches kann abgesetzt werden. Bei Ärzten sind weiße Arzthosen nur abzugsfähig, wenn sie in einem speziellen Bekleidungsladen für Ärzte gekauft werden.

Kleidung, die bei Berufsausübung zerstört wird, kann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie alsbald nach dem Kauf zerstört wurde, weil die Kleidung sonst nicht mehr neu ist. Angenommen sie wäre ein Jahr alt, dann kann man wegen der Abschreibung eventuell noch die Hälfte der Kosten geltend machen.

Ich bitte deshalb alle Mandanten bei teuren Kleiderkäufen, die Belege aufzubewahren falls etwas bei der Berufsausübung passiert, dass es dann abgesetzt werden kann.

Geschenke

Pro Jahr, können pro Person, 35 Euro Geschenke gemacht werden, inklusive Umsatzsteuer. Verbrauchsmaterial oder vergängliche Dinge wie Blumen sind keine Geschenke.

Ab 01.01.2007 können Geschenke bis 10.000,00 € incl. Umsatzsteuer gemacht werden, wenn 30% pauschale Steuer, plus 5,5 % Solidaritätszuschlag, plus 7 % Kirchensteuer abgeführt werden und der Beschenkte darüber informiert wird.

Bei Geschenken an Arbeitnehmer ist diese Steuer Betriebsausgabe – an Geschäftspartner nicht!

Gutscheine (z. B. Tankgutscheine), welche an Angestellte ausgestellt werden, sind bis 44,00 € pro Monat steuerfrei.

Annehmlichkeiten bis 9,99 €.

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand
Vereidigter Buchprüfer
Epplestraße 81
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769632-0

Steuerberatungskosten

Sparen Sie bei Ihrem Steuerberater Kosten. Er ist dazu da, um Sie zu beraten, nicht um Ihre Belege aufzuaddieren. Sie haben die vorstehenden Kostenarten am besten im Griff, wenn Sie alle Belege chronologisch nach Kostenart sofort ablegen. Nehmen Sie dazu entweder ein Ablagesystem mit ca. zehn Fächern oder verwenden Sie zumindest Umschläge und addieren die Belege auf. Die Zeit, die Ihr Steuerberater nunmehr spart, kann er verwenden um Ihnen kurz auszurechnen, wie sich eine € 250.000,-- Investition in eine selbstgenutzte Wohnung oder eine vermietete Wohnung kostenmäßig monatlich bei Ihnen niederschlägt. Sie selbst haben den Vorteil, wenn Sie einen DIN A4-Bogen zu jeder Kostenart fertigen und Ihre monatlichen Ausgaben aufschreiben, weil Sie sich selbst motivieren. Sie können so mit diesen Monatszahlen schon mal sehen, wie gut dieses Belege sammeln hilft und Sie werden weniger Belege verlieren. Am Jahresende haben Sie nur noch 12 Monatszahlen pro Kostenart aufzuaddieren und können Ihrem Steuerberater sofort Zahlen liefern. Auch selbst erkennen Sie leichter, wie Sie stehen.

Wenn Sie bei Ihrem Steuerberater nicht alles dabei hatten, oder feststellen, dass noch Belege fehlen - bitte bringen Sie nicht einzeln die Nachmeldungen, sondern warten Sie bis alles zusammen abgeliefert werden kann - Änderungen kosten Geld.

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand
Vereidigter Buchprüfer
Epplestraße 81
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769632-0

Fachliteratur

Es genügt nicht, wenn auf den Belegen des Buchhauses Wittwer oder sonstigen Buchhändlers "Fachliteratur" vermerkt ist. Dies genügt ausnahmsweise, wenn das Finanzamt bisher jahrelang die Einreichung von Belegen mit dieser Bezeichnung anerkannt hat. In der Regel jedoch sollte der Titel des gekauften Buches vermerkt sein, damit der Bezug zur tatsächlichen Tätigkeit hergestellt wird. Tageszeitungen, "Stern" oder "Spiegel" etc. können nicht abgesetzt werden.

Auch Belletristik wird normalerweise nicht anerkannt. Anders ist es, wenn man über ein spezielles Buch eine Abhandlung schreibt. Dann ist wieder der Bezug zur aktuellen Tätigkeit hergestellt und es geht doch. Eine Zeitschrift "Capital" kann man nicht absetzen. Wenn man jedoch z. B. zehn oder zwanzig kauft, weil wichtige Informationen an Informanten weitergegeben werden möchten oder Untergebene oder Ähnliches, wird der Beleg abzugsfähig.

Volker Herget
Steuerberater - Rechtsbeistand
Vereidigter Buchprüfer
Epplestraße 81
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769632-0

Erbschaftsteuer: Freibeträge durch Testamentsgestaltung sichern

Die meisten Ehegatten setzen sich durch das sogenannte „Berliner Testament“ gegenseitig als zunächst alleinige Erben ein. Wenn die Kinder dann auf Ihren Pflichtteilsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten verzichten, verlieren sie erbschaftsteuerlich den ihnen nach dem Tod des ersten Elternteiles grundsätzlich zustehenden Freibetrag. Dies wird sich nach der Erhöhung der Freibeträge in Zukunft nachteiliger als bisher auswirken.

Zur Abhilfe kann das Testament regeln, dass jedes Kind beim Tod des ersten Elternteils eine Forderung gegenüber dem Überlebenden Elternteil erhält, die erst mit dessen Tod fällig wird. Fachleute nennen das ein betagtes Vermächtnis. Die Höhe der Forderung sollte sich sinnvollerweise an der neuen Größenordnung der Freibeträge ausrichten. Diese Handhabung sichert den Kindern die volle Ausschöpfung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge, ohne dass sie den überlebenden Elternteil mit Pflichtteilsansprüchen überziehen müssen.

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand
Vereidigter Buchprüfer
Epplestraße 81
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769632-0

Bewirtungen

Die Bewirtungskosten sind ab 2005 nur zu 70 % der Nettokosten abzugsfähig. Dies wurde in den letzten Jahren schon auf diese Art und Weise gehandhabt. Deshalb unbedingt Bewirtungsbelege sammeln. Ab 01.01.1996 muß jedoch darauf geachtet werden, daß diese Belege von einer Registrierkasse gedruckt sind und jede einzelne Speise bzw. jedes einzelne Getränk ausweist. Dies gilt auch für Belege aus dem Ausland. Handgeschriebene Bescheinigungen über "Speisen und Getränke" werden von der Finanzverwaltung nicht mehr akzeptiert! Ausnahmsweise werden nicht maschinell erstellte Belege anerkannt, wenn der Wirt bestätigt, daß die Kasse kaputt ist. Jeder Journalist weiß: wer bewirtet, erhält besonders nach dem Ausschank von alkoholischen Getränken mehr Input, wie wenn man nur trocken beieinandersitzt. Die bewirtete Person ist man auch selbst, deshalb genügt es nicht, wenn man die anderen Personen aufschreibt und sich selbst vergisst. Außerdem muss eine möglichst genaue Bezeichnung des Grundes, Angabe „Geschäftsessen“, „Infogespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ genügt nicht. Die Angaben müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder eine Geschäftsbeziehung erkennen lassen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß Bewirtungskosten auch noch nachträglich abzugsfähig sind, wenn die Belege erst bei der Abgabe der Steuererklärung ausgefüllt werden, wenn die teilnehmenden Personen aufgrund anderer Aufzeichnungen oder ähnlichem festgestellt werden können.

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand
Vereidigter Buchprüfer
Epplestraße 81
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769632-0

Kinderbetreuungskosten

Alleinerziehende und Paare

1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind:
Der Großteil ihrer Kinderbetreuungskosten, nämlich zwei Drittel der Kosten, können bis zu maximal 4000 € pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden künftig von den Familien selbst getragen.
Rechenbeispiel 1: Die Betreuungskosten betragen jährlich 6000 Euro. Davon kann die Familie 4000 Euro von der Steuer absetzen, 2000 Euro trägt sie selbst.
Rechenbeispiel 2: Die Betreuungskosten betragen insgesamt 1000 Euro. 666 Euro kann die Familie von der Steuer absetzen, 333 Euro trägt die Familie selbst.
Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare werden gleich behandelt. Auch die Alleinerziehenden stehen besser mit der Drittlösung als bisher da.
Im Steuergesetz werden diese Kosten als Werbungskosten berücksichtigt.
2. Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen.
Für sie gilt dieselbe Rechengrundlage, weil in dieser Altersgruppe der allgemeine Kindergartenbesuch im Rahmen des Rechtsanspruches gesellschaftlich erwünscht ist und Kindergartenkosten nicht vermeidbar sind.
Zwei Drittel der Kosten können bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten werden von den Familien selbst getragen.
Im Steuergesetz werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt.

Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach § 35a Einkommensteuergesetz für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen. Dieses schließt sich gegenseitig aus.

Alleinverdiener können zudem Kinderbetreuungskosten im eigenen Haushalt unter den verbesserten Bedingungen aus Genshagen steuerlich geltend machen.
Ab 2012 sollen es nur noch Sonderausgaben sein.